Krakauer Zeitung.

Nr. 285. Mittwoch, den 14. December **1859.**

III. Jahrgang.

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung." Zusendungen werden franco erbeten.

Amtlicher Theil.

Vom Krakauer k. k. Oberlandesgerichte wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der mit dem Erlasse des hohen k. k. Justizministeriums vom 14. Juni 1859 Z. 25,951 zum Notar im Sprengel des Kreisgerichtes Rzeszów mit dem Amtssitze in Łancut ernannte Herr Felix Holzer den vorgeschriebenen Diensteid am 2. Dezember 1859 bei dem dazu delegirten k. k. Kreisgerichte in Rzeszów abgelegt hat und daß hierdurch Herr Felix Holzer zum Antritte seines Amtes ermächtigt sei.

Krakau, am 12. Dezember 1859.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung aus Schönbrunn vom 3. Dezember d. J. in allergnädigster Anerkennung der um das k. k. Militär im Auslande sich erworbenen Verdienste dem Gerichtsarzte Dr. Berger zu Bruck an der Amber das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens und dem Bürger, Lorenz Schrödel zu Vilsbiburg in Baiern, das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Dezember d. J. den Rzeszower Kreisgerichtspräses, Ferdinand Adamek, zum Präses des Kreisgerichtes in Tarnów und den Krakauer Oberlandesgerichtsrath, Franz Xaver Schön, zum Präses des Kreisgerichtes in Rzeszów allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. November d. J. den bisherigen Professor der Landschaftsmalerei an der Mailänder Akademie der schönen Künste, Albert Zimmermann, zum Professor desselben Faches an der Wiener Akademie der schönen Künste zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. Dezember d. J. dem Polizeiwundarzte in der Josephstadt, Johann Sonnauer, in Anerkennung seines fünfzigjährigen ersprießlichen Wirkens als Wundarzt das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Handschreiben vom 21. November d. J. dem Generalgroßmeister des ritterlichen Ordens der Kreuzherren mit dem rothen Sterne in Böhmen, Mähren u. s. w., Dr. Jakob Beer, zum Mitgliede der Immediat-Kommission für die Reform der directen Besteuerungen allergnädigst zu ernennen geruht.

Das k. k. Finanzministerium hat eine bei der Finanzprocuratur in Prag erledigte Finanzrathsstelle dem Adjunkten bei dieser Finanz-Prokuratur, Dr. Joseph Peter Marr, verliehen.

Das k. k. Finanzministerium hat den Finanzsekretär der serbisch-banater Finanz-Landes-Direktion, Alois Jama, zum Finanzrathe im Gremium dieser Finanz-Landesbehörde ernannt.

Erlaß
des k. k. Finanz-Ministerium
vom 12. Dezember 1859 *),

giltig für alle Kronländer, womit die Berichtigung der vom 1 Jänner 1860 an fällig werdenden Zinsen des freiwilligen Anlehens vom Jahre 1854 in klingender Silbermünze verfügt wird.

Nachdem durch die Ratification des Züricher Friedensvertrages die besonderen Verhältnisse beseitigt sind, für deren Dauer die Zahl der Zinsen des freiwilligen Anlehens vom Jahre 1854 in klingender Silbermünze mit der kaiserlichen Verordnung vom 11. Juni 1859 (R. G. B. Nr. 105) eingestellt und dafür die Berichtigung in Banknoten mit einem entsprechenden Aufgelde angeordnet worden ist, so hat nunmehr die Berichtigung der vom 1. Jänner 1860 an fällig werdenden Zinsen des erwähnten Anlehens wieder in klingender Silbermünze unter Beobachtung jener Vorschriften stattzufinden, welche früher, bevor die Zahlung in Banknoten angeordnet worden war, für die Berichtigung dieser Zinsen erflossen sind.

Freiherr v. Bruck m. p.

Am 13. Dezember 1859 wurde in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das LXII. Stück des Reichsgesetzblattes ausgegeben und versendet.

Dasselbe enthält unter

Nr. 220 den Erlaß des Finanzministeriums vom 12. Dezember 1859, — giltig für alle Kronländer — womit die Berichtigung vom 1. Jänner 1860 an fällig werdender Zinsen des freiwilligen Anlehens vom Jahre 1854 in klingender Silbermünze verfügt wird.

---

*) Enthalten in dem am 13. Dezember 1859 ausgegebenen LXII. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr. 220.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 14. December

Die Differenz innerhalb der Bundesversammlung über den Modus einer Verstärkung des Kurhessischen Ausschusses ist durch ein (wie wir einer Frankfurter Correspondenz der „N. P. Z." entnehmen, wesentlich von Oesterreich gefördertes) versöhnliches Entgegenkommen der Majorität ausgeglichen; in der Bundestags-Sitzung vom 10. d. ist nämlich der Antrag auf Vereinigung mit dem sogenannten politischen Ausschuß vom Ausschuß selbst zurückgezogen und einfach der Wunsch seiner Verstärkung ausgesprochen worden. Die Versammlung hat sich einstimmig damit einverstanden erklärt und, wie bereits telegraphisch erwähnt, die Verstärkung des Kurhessischen Ausschusses (derselbe bestand bisher aus Württemberg, Baden und Hessen-Darmstadt) durch die Bevollmächtigten von Oesterreich, Preußen, Baiern und Sachsen (Hannover und die Sächsischen Herzogthümer werden eventuell die Stellvertreter geben) beschlossen. Was die Hauptfrage selbst betrifft, so beweisen diese Wahlen abermals schlagend, daß der Auffassung, welche der definitiven Ordnung der Dinge in Kurhessen lediglich die Verfassung von 1852 zu Grunde gelegt wissen will, nach wie vor die Majorität gehört. Was übrigens die Behauptung der „Kölnischen Zeitung" betrifft, Preußen bestreite entschieden die legale Existenz des politischen oder „polizeilicheu Ueberwachungsausschusses", indem derselbe December 1856 zu Ende ging, alsdann auf ein Jahr erneuert wurde und am 8. Januar 1858 erlosch, bemerkt das „Preuß. Volksblatt", daß Herr v. Usedom sich bei seinem Eintritt als Bundestagsgesandter — also lange nach dem 8. Januar 1858! — in den politischen Ausschuß hat wählen lassen, und daß er — noch später — Theil genommen hat an der Wahl des Hrn. v. d. Pfordten in diesen selben Ausschuß, nachdem Herr v. Schrenk abgegangen war.

In der vorletzten Sitzung der Kammer des Großherzogthums Luxemburg, welche, wie gestern mitgetheilt, am 7. d. durch den Staatsminister geschlossen worden, interpellirte Herr N. Metz die Regierung über die Instructionen des Luxemburgischen Bundestags-Gesandten in der kurhessischen Frage. Der Staatsminister verweigerte jeglichen Aufschluß, weil die Sache noch in Verhandlung sei. Darauf meinte Hr. N. Metz, wenn die Kammer in der Sache einen Rath zu geben hätte, so wäre er „zu Gunsten der Freiheit der bedrängten Hessen."

Aus Paris wird dem „Nord" berichtet: Man erwartet, daß die Antwort des römischen Gouvernements auf die Einladung zum Congreß, die einzige, welche noch im Rückstande ist, nicht minder befriedigend lauten werde, als die Erklärungen der übrigen Mächte. Graf Walewski hat bei seinem diplomatischen Empfange erklärt, die Präliminarienverhandlungen seien ihrem Ende nahe und alle Mächte hätten die versöhnlichsten Dispositionen kund gegeben. Es bestätigt sich, daß alle Großmächte mit Ausnahme Englands dem Gebrauche gemäß ihre Minister der auswärtigen Angelegenheiten zum Congreß entsenden werden; man glaubt, Spanien werde diesem Beispiele folgen und Herr Calderon Collantes werde als erster Bevollmächtigter Spaniens fungiren. Man weiß noch nichts Definitives über die Wahl Sardiniens, aber die Aussichten des Grafen Cavour scheinen mit jedem Tage zuzunehmen.

Nach einem an der Pariser Börse vom 12. d. verbreiteten Gerüchte sollen sowohl von Rom als Neapel die Zustimmungen zum Congresse eingelaufen sein; beide Staaten würden sich durch je zwei Bevollmächtigte vertreten lassen; alle eingeladenen Mächte hätten nunmehr bereits ihre Zustimmung ertheilt.

Das „Univers" spricht sich in folgender Weise über die Stelle aus, welche Frankreich auf dem Congresse einzunehmen habe: Frankreich muß die erste Stelle einnehmen, so wie es auch auf dem Schlachtfelde in Italien den ersten Platz eingenommen hatte. Als Nachbar Italiens hat Frankreich ein Interesse daran, daß die italienische Frage nicht im Sinne der Projecte gelöst werde, welche England durchblicken läßt. Als katholische Macht muß es den Weg nach Rom sowohl dem anglikanischen Protestantismus, als dem Jacobinismus ersparen. Keine Zugeständnisse in so wichtigen Angelegenheiten! Es ist hierüber nur Ein Schrei in allen katholischen Herzen von Frankreich, dies verlangt Alles, was weder englisch, noch angloman ist. Kein Zugeständniß; denn jedes Zugeständniß wäre ein Sieg für England und für die Revolution, eine Niederlage für die Gesellschaft.

Der „Constitutionnel" spricht sich mißbilligend darüber aus, daß die Schweiz ihre Zulassung zum Congresse beantragt und dadurch offenbart hat, daß sie das Gerücht, Frankreich habe Lust, Savoyen zu erwerben, für kein Hirngespinnst der Zeitungen halte. Die Schweiz würde in einem solchen Falle allerdings etwas mitzusprechen haben, da bekanntlich zwei savoyische Provinzen Chablais und Faucigny unter dem Schutze der schweizerischen Neutralität stehen.

Die päpstliche Regierung hat nach Berichten der „K.-Z." in Bezug auf die kirchlichen Verhältnisse in Tessin ihre Bereitwilligkeit zu erkennen gegeben, auf Unterhandlungen bezüglich der Lostrennung des Cantons Tessin und eines Theiles von Graubündten und Wallis von den lombardischen Bisthümern einzutreten, und es werden daher in nächster Zeit Conferenzen stattfinden, welche ein Concordat entwerfen sollen. Unterdessen dauert das Provisorium fort.

Entwurf einer Städte-Ordnung für das Krakauer Verwaltungsgebiet.

Erstes Hauptstück.

Von den Stadtgemeinden überhaupt und deren Einrichtung nach der Städte-Ordnung.

§. 1. Nach dieser Städte-Ordnung werden jene Ortsgemeinden behandelt, welche mit landesfürstlicher Bewilligung bisher als Städte anerkannt sind, als solche eine eigene Gemeinde-Verwaltung haben, die erforderlichen Mittel besitzen, um sich nach Vorschrift der Städteordnung einzurichten und hiezu die Bewilligung des k. k. Ministeriums des Innern erhalten.

Die nach dieser Städteordnung zu behandelnden Gemeinden werden mittelst des Landesgesetzblattes bekannt gemacht.

§. 2. Der Umfang des Bodens, auf den sich die Wirksamkeit der Stadtgemeinde erstreckt, heißt deren Gemarkung.

§. 3. Treten bei einer Stadtgemeinde besondere Verhältnisse ein, welche eine Ergänzung der ihre Einrichtung regelnden Anordnungen des gegenwärtigen Gesetzes oder eine Abweichung von einzelnen Bestimmungen desselben rechtfertigen, so kann dieselbe um die Verleihung eines eigenen Gemeindestatuts einschreiten. Die Genehmigung eines neuen Statuts bleibt der kaiserlichen Entschließung vorbehalten.

§. 4. Andere als die §. 1 angeführten Ortsgemeinden können nur durch kaiserliche Verleihung zu Städten erhoben oder mit der durch das gegenwärtige Gesetz vorgezeichneten Einrichtung betheilt werden.

§. 5. Die Städte, denen bisher auszeichnende Benennungen verliehen sind, behalten dieselben. Besondere Vorzüge und auszeichnende Benennungen können Städten nur mit kaiserlicher Entschließung verliehen werden.

Zweites Hauptstück.

Von den Städtebewohnern und der Beziehungen zu der Stadtgemeinde.

§. 6. Die Stadtbewohner sind Gemeindeglieder oder Auswärtige.

Die Gemeindeglieder werden eingetheilt

1. in Gemeindeangehörige, nämlich diejenigen, welche dem Gemeindeverbande in Ansehung ihrer Person bleibend angehören, somit das Heimatrecht besitzen, und

2. in Gemeindegenossen, nämlich diejenigen, die nicht hinsichtlich ihrer Person, sondern hinsichtlich einer Sache sich in dem Gemeindeverbande dadurch befinden, daß sie

a) Besitzer oder lebenslängliche Nutznießer einer innerhalb der Gemarkung der Stadt gelegenen unbeweglichen Sache sind, oder

b) als selbstständige Unternehmer eine innerhalb dieser Gemarkung bestehende Gewerbsunternehmung betreiben.

§. 7. Städtische Bürger sind jene Personen, welche dermalen das Bürgerrecht in der Stadtgemeinde besitzen oder in der Folge dieses Recht durch ausdrückliche Verleihung von Seite der Stadtgemeinde erwerben.

§. 8. Die Verleihung des städtischen Bürgerrechts steht der Gemeinde zu. Das Bürgerrecht darf aber nur jenen männlichen Gemeindeangehörigen (Zuständigen) verliehen werden, welche

a) sich in der freien Verwaltung ihres Vermögens befinden,

b) einen unbescholtenen Lebenswandel führen,

c) keinem Ausnahms- oder Ausschließungsgrunde bezüglich der Ausübung des Stimmrechtes unterliegen, und

d) in der Stadtgemeinde einen Haus- oder Grundbesitz als Eigenthümer oder lebenslängliche Nutznießer inne haben, oder eine erwerbsteuerpflichtige Unternehmung selbstständig betreiben, oder ein ihren und ihren Familien Unterhalt sicherndes Vermögen besitzen und in der Gemeinde ihren bleibenden Wohnsitz haben und

e) in allen diesen Fällen (d) von ihrem Realbesitze, Erwerbe oder anderem Einkommen, den zur Erlangung des städtischen Bürgerrechts vorgeschriebenen Steuerbetrag entrichten.

§. 9. Dieser Streuerbetrag (§. 8 e) wird mit folgenden Abstufungen festgesetzt:

a) für die Hauptstadt Krakau mit fünf Gulden österr. Währung bei der Grund- und Haussteuer, mit dem geringsten Steuersatz bei der Erwerbsteuer, und mit zehn Gulden österr. Währung bei der Einkommensteuer,

b) für die Städte mit und über 5000 Seelen einheimischer Bevölkerung mit drei Gulden österr. Währ. bei der Grund- und Haussteuer, mit dem geringsten Steuersatz bei der Erwerbsteuer, und mit fünf Gulden österr. Währung bei der Einkommensteuer, endlich

c) für die Städte mit einer einheimischen Bevölkerung unter 5000 Seelen mit zwei Gulden österr. Währung bei der Grund- und Haussteuer, mit dem geringsten Steuersatz bei der Erwerbsteuer, und mit fünf Gulden öst. Währ. bei der Einkommensteuer.

Unter den angeführten Steuerbeträgen ist blos die ordentliche Steuer ohne Zuschlägen zu verstehen.

§. 10. Die Gemeinde kann österreichischen Staatsbürgern, die sich um den Staat, um das Land oder die Stadt in vorzüglicher Weise verdient gemacht haben, wenn sie auch zu einer anderen Gemeinde zuständig sind, das Ehrenbürgerrecht verleihen, welches die Theilnahme an den Rechten der städtischen Bürger begründet, ohne die Verpflichtungen derselben aufzuerlegen.

§. 11. Diejenigen, denen über ihr Ansuchen das Bürgerrecht verliehen wird, haben die Bürgerrechtstaxe zu entrichten; diese Taxe wird mit Festhaltung der §. 9 enthaltenen Unterscheidung der Städte, mit einem Maximum, welches nicht überschritten werden darf, und zwar:

a) für die Hauptstadt Krakau mit Vierzig Gulden österr. Währ.,

b) für die Städte mit und über 5000 Seelen einheimischer Bevölkerung mit Zwanzig Gulden österr. Währung und

c) für die Städte mit einer einheimischen Bevölkerung unter 5000 Seelen mit Zehn Gulden österr. Währung festgesetzt.

Den Stadtgemeinden ist jedoch freigelassen, mit Rücksicht auf die Ortsverhältnisse eine geringere Gebühr festzusetzen und die Taxe auch geringer als das unter c) erwähnte Maximum zu bemessen.

§. 12. Der städtische Bürger verliert das Bürgerrecht:

a) wenn er aufhört österreichischer Staatsbürger, oder

b) zu der Gemeinde, in der er das Bürgerrecht erhielt, zuständig zu sein;

c) wenn er wegen eines Verbrechens oder Vergehens, oder eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Uebertretung schuldig erkannt wird;

d) wenn er in Concurs verfallen und hieran nicht für schuldlos erkannt wurde.

In den Fällen a, c, d geht auch das Ehrenbürgerrecht verloren.

Wenn ein Bürger einen unsittlichen, öffentliches Aergerniß erregenden Lebenswandel, der ihn des Bürgerrechtes oder Ehrenbürgerrechtes unwürdig macht, an den Tag legt, so kann ihm dasselbe durch Erkenntniß der Gemeinde, vorbehältlich der Berufung an die vorgesetzte Behörde, entzogen werden.

§. 13. Den Stadtgemeindegliedern überhaupt steht das Recht des bleibenden Aufenthalts innerhalb der Gemarkung der Gemeinde, dann die Theilnahme an der Gemeindeverwaltung und an der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten nach den Bestimmungen dieser Städteordnung zu.

§. 14. Das städtische Bürgerrecht umfaßt:

a) das Stimmrecht zur Bestellung der Gemeindevertretung;

b) die Wählbarkeit zur Gemeindevertretung und zu Gemeindeämtern oder Bedienstungen, für welche dieselben die erforderliche Befähigung besitzen;

c) den Ehrenvorzug, daß wenn städtische Bürger in öffentlichen Versammlungen oder bei ämtlichen Verhandlungen in der Gemeinde, oder bei den Staatsbehörden mit anderen Gemeindegliedern, die das städtische Bürgerrecht nicht haben, zusammentreffen, jene vor diesen, unter sich aber nach dem Alter der Erwerbung des Bürgerrechtes den Rang einzunehmen haben;

d) die Theilnahme des städtischen Bürgers und

der Familienglieder desselben an denjenigen Stiftungen oder anderen Anordnungen, die zur Versorgung oder Unterstützung der städtischen Bürger und deren Angehörigen bestehen oder künftig errichtet werden;

e) wenn die Bürgerschaft ein von dem Vermögen der Ortsgemeinde geschiedenes Vermögen besitzt, den Mitgenuß, die Nutzungen dieses Vermögens und den gesetzmäßigen Einfluß auf dessen Verwaltung und auf die Verfügung über dasselbe.

§. 15. Rücksichtlich der Verpflichtung der Stadtgemeinden zur Versorgung ihrer verarmten Angehörigen oder anderer Personen verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

§. 16. Auswärtigen darf der Aufenthalt in der Gemeinde nicht verweigert werden, solange dieselben und ihre Familienglieder:

a) einen unbescholtenen Lebenswandel führen,
b) hinreichende Mittel zu ihrer Erhaltung besitzen,
c) die öffentlichen Abgaben für Staats- und Gemeinde-Erfordernisse entrichten, und
d) den die Bedingungen des Aufenthaltes festsetzenden polizeilichen Vorschriften Genüge leisten.

§. 17. Zur Leistung von Beiträgen, für die durch das Einkommen von dem Eigenthume der Stadtgemeinde nicht gedeckten Gemeindelasten einer Stadtgemeinde sind verpflichtet:

a) alle Gemeindeglieder nach Maß der directen Besteuerung ihres Grund- oder Hausbesitzes, ihres Erwerbes oder sonstigen Einkommens in der Gemeinde,
b) alle sonstigen städtischen Einwohner nach Maß der directen Steuer von ihrem Erwerbe oder Einkommen in der Gemeinde, und
c) Jedermann, der in der Gemeinde eine der indirecten Besteuerung unterliegende Handlung vornimmt, nach Maß der die letztere treffenden indirecten Abgabe.

§. 18. Hof- und Staatsbeamte und Diener, dann Militärpersonen, sowie deren Witwen und Waisen, können in Absicht auf ihre Dienstbezüge und aus dem Dienstverhältniß entsprungenen Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge und Gnadengenüsse, zu einer Leistung an die Stadtgemeinde nicht beigezogen werden. Auch darf die gesetzliche Congrua der Seelsorger und öffentlichen Schullehrer durch Gemeinde-Umlagen nicht geschmälert werden. [Fortsetzung folgt.]

Sitzung der Commission zur Berathung der im Lemberger Verwaltungsgebiete einzuführenden Gemeindeordnung vom 21. November.

Die Sitzung beginnt mit der Lesung des 4. Hauptstückes:

4. Hauptstück.

Von der Wirksamkeit des Gemeindeausschusses.

§. 49. Der Gemeindeausschuß hat über folgende Gegenstände auf die in der Instruction festgestellte Weise zu berathen und Beschluß zu fassen:

1. Verleihung der Zuständigkeit zu der Gemeinde,
2. Feststellung der Entlohnung für den Ortsrichter und die Geschworenen;
3. Ernennung und Entlassung des Gemeindeschreibers, der Gemeindediener und Bestimmung ihrer Bezüge;
4. Ueberwachung der Verwaltung des Gemeindevermögens, des Gemeindegutes, des Armenwesens und der Gemeindeanstalten;
5. Aenderung der Grenzen der Gemeindegemarkung;
6. Feststellung des Voranschlages der Einnahmen und Ausgaben;
7. Entscheidung über nachträgliche im Voranschlag nicht vorgesehene Einnahmen und Ausgaben;
8. Prüfung der Jahresrechnungen;
9. Feststellung der Gemeindeauflagen;
10. Erwerbung und Veräußerung eines Theiles des Gemeindevermögens, wie auch die Einräumung einer Servitut;
11. Annahme und Ausschlagung von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen;
12. Begründung neuer Gemeindeanstalten und Gemeindeunternehmungen;
13. Neue Bauführungen und erhebliche Umstaltungen bestehender Bauten;
14. Aufnahme von Darleihen und Einräumung des Pfandrechtes;
15. Pacht- und Miethverträge, wenn sie über drei Jahre dauern, sowie ihre Verlängerung;
16. Anhängigmachung oder Aufgebung von Rechtsstreiten, Abschluß von Vergleichen, Abschreibung zweifelhafter Forderungen der Gemeinde oder Gemeinde-Anstalten; Aenderung oder Auflösung rechtsverbindlicher Verträge;
17. Bestellung eines Rechtsvertreters im Namen der Gemeinde;
18. Erstattung von Gutachten an die Behörden.

Die Punkte 1, 2, dann 4, 5, 6, 7, 8, 9, werden ohne Debatte einstimmig angenommen; der Punkt 3 mit der Abänderung der Ausdrücke: Gemeindeschreiber, und Gemeindediener in Gemeindebedienstete.

Zum Punkte 10 stellt ein Kommissions-Mitglied den Antrag, die Bestimmung über die Einräumung von Servituten zu streichen, weil Servituten gesetzlich nicht mehr bestehen dürfen.

Dagegen bemerkt der Vorsitzende, daß die Ablösung und Regelung der Wald- und Feldservituten zwar angeordnet ist, daß aber darunter nicht alle Servituten namentlich auch die Hausservituten nicht begriffen sind, welche immerhin noch bestellt werden können.

Hierüber wird der Antrag zurückgezogen.

Ein anderes Commissionsmitglied trägt an, die Bestimmung über die Einräumung von Servituten in den Punkt 14 aufzunehmen, welcher vom Pfandrechte, was auch eine Belastung ist, handelt, daher wäre der Punkt 10 nachstehendermaßen zu stylisiren: „Veräußerung von Gegenständen des Gemeindevermögens und der Gemeindeanstalten; Erwerbung von Liegenschaften."

Die Einräumung einer Servitut wird als zum Wirkungskreise des Gemeindeausschusses gehörig einstimmig angenommen, die Reihung dieser Bestimmung jedoch der Redaktionscommission überlassen.

Bezüglich der übrigen Bestimmungen dieses Punktes legt der Vorsitzende der Kommission die Frage zur Debatte vor, ob zu jeder Veräußerung die Einwilligung des Ausschusses nothwendig sei, oder ob nicht etwa der Ortsrichter berechtigt sein sollte, geringfügige Sachen in eigenem Wirkungskreise zu veräußern.

Ein Kommissionsmitglied ergreift hierauf das Wort bemerkend, es wäre eine übertriebene Bevormundung, wenn der Ortsrichter über jede zu veräußernde Kleinigkeit den Ausschuß zusammenberufen und um seine Einwilligung befragen müßte. — Sprecher stellt somit den Antrag, daß geringfügige Sachen vom Ortsrichter ohne Genehmigung des Gemeindeausschusses veräußert werden sollen.

Der Referent erwidert hierauf, er habe diesen Uebelstand nicht übersehen, es sei aber in der Praxis die Ausführung des vom Vorredner gestellten Antrages schwierig, weil die Grenze zwischen geringfügigen und größeren Sachen sich nicht leicht bestimmen läßt.

Ein Commissionsmitglied unterstützt diese Bemerkung.

Würde man unter den Begriff geringfügiger Sachen bewegliche subsumiren, so gehören auch die Obligationen zu denselben, die einen wichtigen Theil des Gemeindevermögens ausmachen. — Sprecher ist des Erachtens, daß man bei dem im Entwurfe aufgestellten Prinzipe bleiben müsse.

Genießt der Ortsrichter das Vertrauen des Ausschusses, so wird ihn derselbe zur Veräußerung gewisser Gattungen von Gegenständen im Vorhinein ermächtigen.

Bei der Abstimmung bleibt der Antrag in der Minorität — dagegen wird die oben beantragte Stylisirung des Punktes 10 durch Stimmenmehrheit angenommen.

Die Punkte 11, 12 und 13 werden ohne Debatte einstimmig angenommen:

Zum Punkte 14 stellt ein Commissionsmitglied den Gegenantrag, daß den Landgemeinden nicht zu gestatten wäre, Darleihen aufzunehmen.

Die Dorfgemeinden haben nämlich außer den Obligationen gewöhnlich kein anderes Vermögen. Die Tilgung der etwa aufgenommenen Darleihen müßte ihnen schwer fallen, daher es auch bedenklich ist, sie an diese Art der Deckung ihrer Auslagen zu gewöhnen, zumal die Bedürfnisse der Gemeinde gering sind.

Der Referent hebt zur Widerlegung dieses Antrages hervor, daß es Fälle geben könne, in denen die Gemeinde gerade nur durch die Aufnahme eines Darleihens ein anderes vortheilhaftes Geschäft abzuschließen im Stande ist. — Sie kann oft in die Lage kommen, eine schwebende Schuld zur Deckung einer unumgänglichen Auslage, zur Begründung einer gemeinnützigen Anstalt, zur Herstellung einer durch Elementar-Ereignisse beschädigten Brücke u. s. w. zu contrahiren, da sie in dem Augenblicke keine Baarschaft bei der Hand hat, während in einigen Monaten die Interessen der Gemeindeobligationen oder die fälligen Gemeindeauflagen den Fond zur Rückzahlung des Darleihens bieten werden. — Auch brauche ein Darleihen nicht nothwendig ein Wuchergeschäft zu sein. Im Gegentheile sei es den Gemeinden leichter, gegen geringe Zinsen oder bei dem vormaligen Gutsherrn oft ein unverzinsliches Darleihen zu erhalten.

Würde man also der Gemeinde die Möglichkeit der Aufnahme von Darleihen benehmen, so würden hiedurch viele nothwendige und gemeinnützige Anstalten vereitelt werden.

In diesem Sinne sprechen sich auch sieben Kommissionsmitglieder aus. — Durch ein derartiges Verbot würde die Autonomie der Gemeinde und die bisherige Gepflogenheit, wienach sie Darleihen auch dermalen aufnehmen, wesentlich verletzt werden.

Daß aber eine solche Gepflogenheit bestehe, ist nicht abzuleugnen, da die Gemeinde in Mißjahren dann oft bei Errichtung von Schulen, Erbauung von Kirchen und anderen wichtigen Gemeindeangelegenheiten unverzinsliche Darleihen bei ihrem ehemaligen Grundherrn aufnimmt und auch die Staatsverwaltung oft durch Geldvorschüsse ihnen unter die Arme greift.

Uebrigens sei hiervon nichts zu besorgen, da ja der Kredit einer Gemeinde nur so weit reicht, als ihre Zahlungsfähigkeit.

Die bevorstehende Regelung des Grundbuchswesens wird auch den Gemeinden die Aufnahme von Darleihen gegen vortheilhafte Bedingungen in Kreditinstituten ermöglichen.

Der Gegenantrag bleibt in der Minorität.

Zum Punkte 15 stellt ein Kommissions-Mitglied den Antrag die Beschränkung, wienach der Gemeinde-Ausschuß blos über jene Pacht- und Miethverträge zu entscheiden berufen sein soll, die auf längere Zeit als drei Jahre geschlossen werden, zu streichen, da es bedenklich wäre, dem Ortsrichter einen so umfassenden Wirkungskreis einzuräumen und immerhin der Gemeindeausschuß, wenn er in einen Ortsrichter Vertrauen setzt, denselben zum Abschlusse von derlei Verträgen ermächtigen kann.

Dieser Antrag wird von drei Kommissionsmitgliedern darunter von den zwei Vertretern des kleinen Grundbesitzes unterstützt und bei der Abstimmung durch Stimmenmehrheit angenommen. (Forts. folgt.)

△ **Wien,** 12. Dezember. Der Artikel, welchen das Abendblatt der „Wien. Z." vom 9. Dezember über die Aufnahme der zwei ersten Paragraphen der Novelle zur Preßordnung und über die irrige Auffassung des dritten Paragraphen gebracht, hat in einigen hiesigen Blättern eine ungünstige Beurtheilung erfahren. Eines derselben heftet sich an den im Artikel des Abendblattes gebrauchten Ausdruck „Realbefugniß" und gibt sich alle Mühe zu beweisen, daß die im ersten Paragraphe der periodischen Presse erwiesene Wohlthat keineswegs ein „Realbefugniß" aus einer Zeitungsconcession schafft, sondern daß die Concession von dem Polizeiministerium nach dem Leben des Herausgebers, wenn kein Bedenken obwalte, auf dessen Witwe oder sonstige Erben übertragen werden könne, was weder eine unbedingte Vererblichkeit noch ein Realbefugniß constituire. Der Artikel hat dies aber auch gar nicht behauptet, vielmehr nur gesagt, „daß die Concession bisher nur eine persönliche gewesen, nunmehr aber gewissermassen zum Realbefugniß erhoben worden sei." Was aber sowohl hieraus, wie aus dem im Artikel gebrauchten Ausdruck: „das den Zeitungscommissionären durch die Verordnung vom 27. November verliehene Recht der Vererblichkeit," in Anbetracht der Quelle, aus welcher der Artikel stammt, Angenehmes für die periodische Presse folgt, hat man ignorirt. Es folgt nämlich daraus, daß die Regierung den ersten Paragraphen der besagten Verordnung, als ein wirkliches Recht der Vererblichkeit nach Maßgabe des Inhaltes dieses Paragraphen begründend, betrachtet, daß sie mithin gewillt ist, dem so begründeten Rechte in allen Fällen Rechnung zu tragen, in welchen nicht sehr ernste Bedenken entgegenstehen, Bedenken, die einzig und allein durch die Pflicht der, in den Paragraphen genannten, höchsten Behörden, für das Gemeinwohl Sorge zu tragen, geboten sein können.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 12, Dezember. Se. k. k. Apostol. Majestät geruhten im Laufe des heutigen Vormittags zahlreiche Privataudienzen zu ertheilen.

Se. k. Hoheit der Herr Generalgouverneur Erzherzog Albrecht wird nächste Woche von Ofen hier erwartet.

Die beiden neu errichteten Husaren-Regimenter Nr. 13 und 14 haben Se. kaiserliche Hoheit General-Gouverneur Erzherzog Albrecht zum Inhaber erhalten.

Der österreichische Gesandtschafts-Sekretär Baron Altenburg, welcher aus London hier eintraf, wird den Bevollmächtigten Oesterreichs am Pariser Congresse attachirt.

Bei der am Samstag stattgefundenen kaiserlichen Hoftafel waren auch die Cardinal-Erzbischöfe Othmar Ritter v. Rauscher, Fürst Schwarzenberg und der hier weilende Patriarch von Venedig anwesend.

Die Immediat-Commission für die Reform der directen Besteuerung wird nächsten Donnerstag den 15. d. unter dem Präsidium des Herrn Grafen von Hartig ihre erste Sitzung halten. Die Commission wird nebst den acht Mitgliedern aus dem Stande der Steuerpflichtigen, dem Geschäftsleiter Herrn Sections-Chef Ritter von Kalchberg und den zwei Referenten noch aus zwei Mitgliedern des Reichsrathes und einem Vertreter des Ministeriums des Innern bestehen.

Am 15. d. M. beginnen in Wien unter Vorsitz des Sectionschefs Ritter v. Hye im Justizministerium die Schlußconferenzen zur Erledigung der Anträge, welche eine Modification der Verordnung über das Vergleichsverfahren bei Zahlungs-Einstellungen bezwecken. Zur Theilnahme daran sind die Handelskammern eingeladen worden, und mehrere derselben werden sich hiebei durch Abgeordnete vertreten lassen.

Die Auflösung der Grundentlastungs-Fondsdirektion, dann der Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Landeskommission in Ober-Oesterreich und Salzburg und die Uebertragung der Geschäfte derselben an die dortigen Landesstellen ist bereits angeordnet. Hiedurch wird für Ober-Oesterreich ein jährliches Ersparniß von 23.000 fl., für Salzburg von 16.000 fl. erzielt werden.

Die Ausweise über den auswärtigen Handel Oesterreichs werden künftighin bei dem Finanzministerium verfaßt und wurde bei den betreffenden Aemtern eine die bisherige Einrichtung vereinfachende neue Instruction ertheilt, die mit dem 1. Januar in Wirksamkeit tritt.

Der zwölfte Ausweis der in Wien eingegangenen Beiträge für die Schillerstiftung hebt die Totalsumme auf 1304 fl. an jährlichen Beiträgen, und auf 30,483 fl., 2 fl. in Silber, 5 Napoleonsd'ors, 8 preußische Thaler, 1200 fl. in 5percentigen Metalliques und 19 Ducaten an einmaligen Gaben.

Noch ein Transport Soldaten, welche schwer verwundet in französischen Lazarethen zurückgeblieben waren, ist heute mittelst Nordbahn eingetroffen.

Deutschland.

Der Bewegung, welche jetzt in der Diöcese Paderborn zu Gunsten des Papstes in Adressen sich kundgiebt, hat sich auch die katholische Gemeinde in Gotha angeschlossen. Es ist nämlich in diesen Tagen von den Mitgliedern dieser Gemeinde eine auf die gefährdete Stellung des Papstes bezügliche Ergebenheitsadresse unterzeichnet worden, welche zunächst an den Bischof in Paderborn abgesendet werden wird.

Die letzte Nummer der Darmstädter „Allg. Militär-Zeitung" enthält einen Aufsatz über die Errichtung einer Akademie der Militär-Wissenschaften für das gesammte Deutsche Bundesheer und schlägt als Ort Nürnberg vor. Nach dem „Fr. J." werden bereits von der Bundes-Militär-Commission in Frankfurt Berathungen über die Errichtung einer Deutschen Militär-Akademie, vorläufig für das 8., 9. und 10. Bundes-Armeecorps, gepflogen.

Frankreich.

Paris, 9. Dezember. Der „Moniteur" meldet amtlich, daß der Kaiser gestern das Schreiben, durch welches der König von Baiern die Geburt des Prinzen Louis Ferdinand Maria Karl Adalbert Konstantin, Sohn des Prinzen Adalbert, anzeigt, erhalten hat. — Der „Moniteur" enthält ferner ein Dekret, durch welches die Wähler des dritten Wahlbezirks des Departements Calvados auf den 7. Januar zusammenberufen werden, um an Stelle des verstorbenen Herrn Amédée Renée einen Abgeordneten zu wählen. — Heute war Ministerrath in den Tuilerien, welchem auch die Kaiserin beiwohnte. — Der neue sardinische Gesandte am französischen Hofe, Ritter Desambrois de Nevache ist heute in Paris angekommen. Man weiß jedoch nicht, ob er für Sardinien als erster oder zweiter Bevollmächtigter fungiren wird. — Baron von Méneval, ehemaliger französischer Gesandter in München, ist zum Groß-Offizier der Ehrenlegion ernannt. — Sämmtliche Marschälle, mit und ohne Ober-Commando, so wie General Martimprey sind für die nächste Woche nach Paris berufen. Kapitän La Roncière Le Nourry ist wieder in Paris angekommen, gleichfalls auf Einladung des Kaisers. Bekanntlich mußte er von See nach Toulon zurückkehren, weil sein Schiff, der „d'Assas," schadhaft geworden war. Er wird sich zum zweiten Male in Rochefort auf der „Zenobie" einschiffen. — Auf besonderen Befehl des Kaisers der zur Beaufsichtigung der Einschiffung des chinesischen Corps Herrn v. Castelnau, einen seiner Adjutanten, nach Toulon geschickt hatte, werden statt der vom Marine-Ministerium festgesetzten Zahl von 8—900 Mann nur 4—500 an Bord eines Transport-Fahrzeuges eingeschifft. Das erste Schiff, welches bereits die Soldaten an Bord hatte, mußte wieder ausladen. — Ein bekannter Ordonnanz-Offizier des Kaisers, Fregatten-Capitän Champagny de Cadore, tritt aus der Flotte und vom Hofe zurück, um eine diplomatische Carriere zu machen. — Der Generalstab der pariser Nationalgarde ist gegenwärtig damit beschäftigt, zwanzig neue Bataillone zu formiren, welche den 20 neuen Stadtbezirken entsprechen. — Die Regierung hat in Granville für die künstlichen Fischzucht-Experimente des Herrn Coste 2 Millionen Austern ankaufen lassen. — Das Bulletin des Lois publicirt das Decret vom 16. November, welches einen außerordentlichen Credit von 140,000 Fr. für die Wiederherstellung des alten Wohnhauses und des Grabmals Napoleon's I. zu Longwood auf St. Helena, so wie für den Ankauf der übrigen Stücke der Domäne im Thal Napoleon eröffnet.

„France Centrale" veröffentlichte nichtfranzösische Aufsätze, in welchen die folgende Stelle vorkam: Die Sicherheit Frankreichs scheint auf der Thatsache zu beruhen, daß es unter den Mächten Zwietracht anzustiften wußte. Aber die an den plötzlichen Wechsel der politischen Plane und Absichten gewöhnte Welt wird sich schwer davon überzeugen lassen, daß Frankreich plötzlich auf alle Unternehmungen Verzicht leistet, und sich begnügt, als bloßer Zuschauer der Entwicklung einer Lage beizuwohnen, zu deren Verwirrung es seit 6 Jahren soviel beigetragen hat. Der Züricher Vertrag ist im Grunde nichts als eine Abtretungsurkunde; aber er verabschiedet die revolutionären Elemente nicht, welche während des Kampfes zu Hilfe gerufen wurden. Das verletzte Recht wird sich rächen. Oesterreich hat auf einen Theil seines Rechtes verzichtet, nicht aber auf das Recht im Allgemeinen. Die Legitimität hat in Italien noch nicht abdicirt zu Gunsten des Hauses Savoyen." Wegen dieses Citats hat, wie gestern erwähnt, das Blatt „La France Centrale" im Antrag des Ministers des Innern und in Anbetracht, daß die einfache Mittheilung solcher Ansichten in einem französischen Blatte geeignet ist, den „nationalen Willen" zu verletzen" — eine ernste Verwarnung erhalten. Der Präfect bemerkt übrigens in dem Decrete, daß der Minister des Innern die Verwarnung zuvor gutgeheißen habe. Die „France centrale" ist ein legitimistisches Blatt.

Girardin hat seine Broschüre „Napoléon III. et l'Europe" herausgegeben, aber mit Unterdrückung derjenigen Stellen, welche die Beschlagnahme veranlaßt hatten. Was übrig bleibt, ist kaum der Rede werth. Herr v. Girardin ist sehr unzufrieden mit der Berufung eines Congresses für Italien insbesondere, und mit der Politik Napoleons im Allgemeinen, die Halbes und nichts Ganzes sei, und er verlangt einen allgemeinen Congreß in Konstantinopel zur Lösung der Orientalischen Frage, sowie sämmtlicher Nationalitätsfragen, vermittelst Neutralisirung der Meerenge, Abschaffung der Rekrutirung und Unterdrückung der Douanen (!).

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten hat, wie der „Moniteur" bekannt macht, auf den Bericht der durch Dekret vom 1. August v. J. eingesetzten Liquidations-Commission 41 Personen, welche unter den durch die Seeräuber des ehemaligen Columbia verübten Plünderungen Schaden gelitten haben, Entschädigungssummen zugestanden im Betrage von circa 370,000 Fr.

Spanien.

Ueber die spanische Expedition gegen Marokko, wird dem Moniteur de l'Armée, welcher Organ des französischen Kriegsministeriums ist, aus Madrid geschrieben: „Depeschen und Mittheilungen aller Art haben bereits über die ersten Operationen des von General Echague befehligten Corps berichtet. Die Lage dieses Theiles der spanischen Armee scheint in den seiner Ausschiffung zunächst folgenden Tagen eine sehr kritische gewesen zu sein. Eine Zeitlang litt das Corps sogar, in Folge der Stürme in der Meerenge, an Lebensmitteln Mangel, mußte all seine Munition verbrauchen, nur um sich zu vertheidigen, und war von

aller Verbindung mit Europa abgeschnitten. Es scheint nunmehr erwiesen, daß die Stärke der marokkanischen Banden, welche am 25. November die Stellung von El Serallo wieder zu nehmen versuchten, die im Berichte des Generals Echague angegebene Zahl von 4000 Mann bedeutend überstieg, und daß auch die Verluste des 1. Corps die bisher bekannt gewordene Ziffer weit überragen. Das Regiment Bourbon, fortgerissen von seinem Obersten in Folge einer der Infanterie durch die Jäger-Bataillone zugeschleuderten Art von Herausforderung, soll sich unklugerweise über die Erdwälle hinausgewagt und im Nu von einer überlegenen Anzahl Mauren umringt worden sein. In diesem Augenblicke war es, wo General Echague, einsehend, wie es in seinem Berichte heißt, daß es von höchster Wichtigkeit sei, sich an die Spitze der Truppen zu stellen, mit General Gasset und zwei Jäger-Bataillonen zur Unterstützung des Regiments Bourbon herbeieilte. Dieses ließ zahlreiche Todte auf dem Wahlplatze zurück, und man spricht von sechsunddreißig kampfunfähigen Officieren, darunter der Oberst, dessen Wunden sehr schwer sein sollen. Die Generale haben sich sehr tapfer benommen. Echague wurde ein Pferd unter dem Leibe getödtet, und das erste Glied des Zeigefingers an der rechten Hand durch eine Kugel zerschmettert, so zwar, daß dasselbe abgenommen werden mußte. Die Mauren zogen sich nach der Sierra Bullones zurück; zu dieser Rückzugs- oder Concentrations-Bewegung scheinen sie aber nur durch die allmälige Ausschiffung des 2. Corps, bei dem sich der Oberbefehlshaber O'Donnel befindet, und des von Prim befehligten Reservecorps, bei Ceuta, bestimmt worden zu sein. In Spanien, zu Malaga und in dessen Umgebung, steht noch das 3. Corps, unter den Befehlen Ros de Olano's, zur Einschiffung bereit, und die Politiker in Madrid fragen sich, wie es denn komme, daß das Reservecorps, seiner Bestimmung entgegen, vor dem 3. Corps nach dem Kampfplatz befördert worden. Das Herr scheint übrigens bestimmt zu sein, die Entschließungen des Oberbefehlshabers in der Nähe von Ceuta abzuwarten; die Offensive, heißt es in einer seiner Depeschen, wird bis dahin verschoben bleiben müssen, wo die Marine die ihr zugewiesenen Obliegenheiten erfüllt haben wird. Nun wird aber die Marine, trotz aller Thätigkeit, die sie entwickelt, nicht vermögen, mit den von ihr requirirten Handelsfahrzeugen so vollständig entsprechend zu wirken, wie sie es wohl sollte, da diese letzteren keineswegs mit der gewünschten Präcision und Schnelligkeit zu Werke gehen."

In den amtlichen Berichten O'Donnell's wird bestätigt, daß von beiden Seiten kein Pardon gegeben wird. Die Mauern schneiden jedem Spanier, der ihnen todt oder lebendig in die Hände fällt, den Kopf ab; die Spanier lassen Alles über die Klinge springen. O'Donnell hat in Arabischer Sprache einen Aufruf an die Mauern erlassen, worin er sie auffordert, ruhig ihren Geschäften nachzugehen, da die Spanier bloß den Kaiser zwingen wollten, ihnen Genugthuung zu geben. Eine Depesche aus Madrid, 8. Dezember, lautet: „Der „Gaceta" zufolge, ist der Befehl ertheilt worden, im Jänner zur Aushebung von 50,000 Mann zu schreiten. Unter dem gestrigen Datum meldet O'Donnell aus dem Lager, daß die Verschanzungs-Arbeiten fortdauern. Er fügt hinzu, daß seine Depesche, in welcher es hieß, daß, wenn die Marine ihre Vorbereitungen beschleunigen würde, er die Offensive ergreifen werde, schlecht gedeutet worden sei. Er ist mit den Diensten der Marine zufrieden, aber die Witterung hemmt fortwährend die Einschiffung."

Großbritannien.

London, 10. Dezember. Nach dem „Court-Journal" erwartet man die Königin am 21. oder 22. d. M. wieder in Windsor-Schloß. — Prinz und Prinzessin von Leiningen sind seit vorgestern beim Hofe in Osborne zu Gaste.

In der Presse zeigt sich noch immer Mißstimmung darüber, daß Englands Hauptvertreter auf dem pariser Kongresse Lord Cowley sein soll. Der stärkste Ausdruck dieses Mißbehagens findet sich im heutigen „Morning Advertiser", freilich ein Organ der Radikalen. Dieses Blatt macht den Vorschlag, daß ein großes Meeting einberufen werde, um Lord Palmerston zu ersuchen, entweder selbst nach Paris zu gehen, oder wenn dies nicht thunlich sei, einen Würdigeren als Lord Cowley zu schicken.

Die „Times" stellt Betrachtungen über die Gleichgiltigkeit des Englischen Publikums gegen die Sache der Parlaments-Reform an; eine Apathie, die um so seltsamer erscheine, als die Reform der Mauerbrecher war, der das Cabinet Derby demolirte und als sie anerkanntermaßen auf der Tagesordnung der nächsten Session stehe. So sei das am Mittwoch abgehaltene Meeting des Reform-Comité's höchst zahm und langweilig ausgefallen. Es werde eben dem Publikum schwer zweimal in einem einzigen Menschenalter sich in einen heftigen Enthusiasmus hinein zu arbeiten oder ernsthaft zu glauben, daß ein Repräsentativ-System, welches 1832 als größte Wohlthat begrüßt wurde, 1859 schon zum größten Fluch geworden sei. Jene Gleichgiltigkeit möge ihr Gutes haben; die einzubringende Reform-Bill werde nämlich um so leidenschaftsloser und reiflicher geprüft werden.

Ein Pariser Correspondent der „Allg. Ztg." citirt aus einem „Londoner Schreiben von achtbarster Hand" folgende Stelle: „Bekanntlich wurde das Tory-Kabinet nur durch eine Majorität von sechs Stimmen gestürzt. Seit dem Schluß der parlamentarischen Session wurden vierzehn Neuwahlen vorgenommen, welche sämmtlich zu Gunsten der konservativen Kandidaten ausfielen." Das Schreiben enthält noch die weitere Bemerkung, daß auf solche Weise die thatsächliche Majorität im Parlamente auf Seite der Tories sei.

Der Verein zur Beförderung der Bildung unter den Handwerkern rüstet ein Schützencorps aus, das bereits 800 Rekruten zählt, und die große Brauerei von Hantury und Comp. stellt ihrerseits aus ihren tüchtigsten Arbeitern ein Corps von 100 Mann. Selbstständig können Arbeiter bekanntlich kein Schützencorps bilden, da die Kosten für sie zu groß sind.

Victor Hugo erläßt in „Daily News" einen Aufruf an die Vereinigten Staaten zur Begnadigung John Browns, des in Harper's Ferry zum Tode verurtheilten Abolitionisten. Victor Hugo setzt voraus, daß Browns Hinrichtung auf den 16. September verschoben ist. Selbst in diesem Falle würde seine ohnehin machtlose Stimme in Amerika zu spät gehört werden. Der Globe knüpft an seine spottende Analyse dieses Aufrufes die Bemerkung, daß J. Brown's Fanatismus gerade so der Negersache geschadet habe, wie der Pyat's und Victor Hugo's der französischen Freiheit.

Italien.

Das amtliche Organ der revolutionären Regierung in **Modena** bringt nachstehenden Artikel über die Stellung Buoncompagni's in Mittel-Italien: „Die Regierung der diesseits des Apennins vereinigten Provinzen hatte getreu ihrer beständigen Politik die Bestimmung des Commandeurs Buoncompagni, Central-Italien zu regieren, nach dem Wortlaut des Briefes Sr. k. Hoheit des Prinzen Eugen von Savoyen-Carignan ohne Rückhalt angenommen. In Folge von Schwierigkeiten, deren Auseinandersetzung nicht mehr nöthig ist, wurde zwischen der Toscanischen Regierung und dem Commandeur Buoncompagni eine Uebereinkunft zu dem Zwecke vereinbart, die entstandenen Differenzen auszugleichen und die Grenzen und den Character der Centralgewalt festzustellen, die eingesetzt werden sollte. In Folge dieser Uebereinkunft wird Commandeur Buoncompagni den Titel eines General-Gouverneurs der verbundenen (collegate) Provinzen annehmen. Der General-Gouverneur wird die Beziehungen und Bande der Einigung zwischen den beiden Regierungen diesseits und jenseits des Apennins aufrecht halten; ihm steht es zu, dem General-Commandanten der Streitkräfte der Liga, bezüglich der militärischen Vorkehrungen, die von gemeinsamem Interesse für die verbundenen Provinzen sind, Befehle zu geben; er leitet die kollective diplomatische Thätigkeit, welche die vorbesagten Regierungen im gemeinsamen Interesse und Uebereinstimmung ausüben dürften. Die Regierung von Parma, Modena und der Romagna hat mittelst ihrer Repräsentanten diesem Act, der ein Band mehr zwischen den freien Provinzen Central-Italiens und zwischen diesen und der Regierung des Königs, beitreten zu sollen geglaubt."

Nach einer Note des Toscanischen „Monitore" hat sich jedoch Baron **Ricasoli** in Turin mit dem militärischen Proregenten Buoncompagni über folgende Punkte verständigt: die verschiedenen Regierungen des mittleren Italiens bleiben, was sie bis jetzt gewesen sind, mit allen ihren Eigenschaften. Hr. Buoncompagni wird den Titel General-Commissär der Liga führen; er wird dem Oberbefehlshaber der Liga die Befehle der Einzelregierungen zukommen lassen und mit den fremden Mächten nur mit Autorisation der Regierung unterhandeln. Hieraus geht hervor, daß Buoncompagni keine wirkliche Gewalt haben wird, und daß sein Titel nur dazu dient, den Schein in einer verfahrenen Sache zu retten.

Die revolutionäre Regierung von **Toscana** hat ein Decret erlassen, wodurch die Herren du Tremoul, Legationssecretär in **Paris**, Bargagli, Legationssecretär in **Wien**, O. L. Cecchin und J. Bersani, Attachés der toscanischen Legation in **Rom**, Battaro Costa, Legationskanzler in **Wien** und Pandolfini, Consulatskanzler in **Rom**, als vom 27. April d. J. an ihrer Aemter „entsetzt" erklärt werden.

Aus **Bologna**, 2. Dez., wird der „Independance" gemeldet, daß die zu Bologna in Garnison liegenden Truppen am Sonntag dem Könige Victor Emanuel den Eid der Treue leisteten. Die Bevölkerung der Stadt und Umgegend wohnte dieser Feier in Masse bei. Mazzini bietet fortwährend Alles auf, um die Einverleibung mit Sardinien zu hintertreiben, und es liegen Briefe von ihm an Offiziere der Armee vor, woraus sich schließen läßt, daß es sogar auf einen Putsch abgesehen ist, um den Beschlüssen des Congresses eine Richtung zu geben, die den Mazzinisten besser, als die Bildung eines starken nord- und mittelitalienischen Königreichs, in den Kram paßt.

Australien.

Es ist aus der neuesten Australischen Post mitgetheilt worden, daß drei Engländer auf Befehl der französischen Behörden in Neu-Caledonien erschossen worden sind. Der Vorgang wird in den Blättern von Sydney folgendermaßen erzählt: Vor der Besetzung Neu-Caledonien's durch die Franzosen hatten sich mehrere Weiße daselbst angesiedelt und lebten daselbst mit eingeborenen Weibern. Es waren eben nicht die würdigsten Vertreter angelsächsischer Bildung, sondern zumeist davongelaufene Matrosen und alte Verbrecher. Der Bekannteste unter ihnen war ein gewisser Padden, der mit den französischen Behörden auf gutem Fuße stand, dabei aber, wie es scheint, mit den Eingeborenen ausgedehnte Kontrebandgeschäfte in Schießwaffen rc. rc. trieb. Nun war es auf einer Rundreise des französischen Gouverneurs durch den nördlichen Theil der Insel zwischen seinem Gefolge und dem Yangau-Stamme zu einem Kampfe gekommen, in welchem außer mehreren Eingeborenen auch ein französischer Offizier das Leben einbüßt. Während des Handgemenges waren auf Seiten der Eingeborenen mehrere Weiße bemerkt worden, von denen drei später in Gefangenschaft geriethen. Sie wurden sofort von einem Kriegs-Gerichte zum Tode verurtheilt. Ob auch hingerichtet, ist in diesem Berichte nicht ausdrücklich gesagt, vielmehr wird erwähnt, es sei ihnen eine zehntägige Gnadenfrist gestattet worden. Die oben erwähnte Padden scheint nicht dabei gewesen zu sein, aber er fühlte sich auf der Insel nicht mehr sicher und flüchtete auf einer kleinen Barke nach Sydney, wo man durch ihn zuerst von dem ganzen Vorfall Kunde erhielt. Natürlich entstand darob unter den Englischen Kolonisten große Aufregung und die Zeitungen drangen darauf, daß ein Kriegsschiff nach Neu-Caledonien abgeschickt werde, um den Thatbestand zu erforschen. Am folgenden Tage jedoch lief die Französische Fregatte „Thisbe" mit dem Kriegsdampfer „Styx" von Neu-Caledonien in Port Jackson ein. Am Bord des letzteren befand sich ein Adjutant des Gouverneurs, der M. de Saisset, der dem Englischen Gouverneur den Sachverhalt vom Französischen Standpunkte mittheilte. Da dieser Bericht durch den Gouverneur direkt nach London geschickt wurde, ist sein Inhalt in Sydney nicht weiter bekannt worden. Die Journale fahren trotzdem fort, die Sache in gereiztem Tone zu besprechen und theilweise wird den Franzosen das Recht abgesprochen, sich in denjenigen Theilen der Insel, die sie nicht unterworfen haben, als Herren zu geberden, zumal Weißen gegenüber, die sich vor der Französischen Besitzergreifung daselbst niedergelassen hatten.

Zur Tagesgeschichte.

** Von Pfarrer Egg, welcher vor zwei Jahren die Tiroler Auswanderer nach Peru begleitete, ist neuestens wieder ein Brief eingetroffen, welcher das Schicksal der Colonisten günstig darstellt; obgleich dieselben noch immer nicht auf dem für sie bestimmten Grund und Boden sich niederlassen konnten, befinden sie sich doch in guter Verfassung; die Verpflegung lasse nichts zu wünschen übrig, ebenso der Gesundheitszustand. Am 28. Febr. wurde die Colonie von einem Elementarereigniß heimgesucht; in Folge eines starken Regenwetters brach zur Nachtzeit eine „Muhre" (so heißen die durch das Wasser von den Alpes abgelagerten Erdmassen) los, in welcher drei Erwachsene und drei Kinder umkamen.

** (Ein werthvolles Cello, vielleicht ein Unicum) dieser Art, ist ein Eigenthum der Frau Kleinwächter in Prag. Es ist Quarueris Cello vom Jahre 1694 und führt den Namen „Sanctae Caeciliae". Alle berühmten Violoncell-Virtuosen und Kunstkenner wie z. B. die beiden Romberg, Servais, Spohr, Pott, Molique und Andere bewunderten das herrliche Instrument, welches auf 20.000 fl. CM. geschätzt wird. Der verstorbene J. U. Dr. Kleinwächter, ein Freund des L. Spor, kaufte es im Jahre 1814 in Botzen um eine bedeutende Summe.

** Unter den vielen Jagdabenteuern, welche jetzt zum Besten gegeben werden, ist auch folgendes aus dem Ober-Engadin des Erzählens werth: Herr J. P. Gilly von Zug begab sich in der Gegend des Albula auf die Jagd und schlug gerade auf einen Hasen an, der ihm in die Schußnähe kam, als plötzlich, wie vom Himmel gefallen, ein großer Steinadler auf den Hasen herabstieß, und diesen aus der Gefahr, todtgeschossen zu werden, errettete. Gleichzeitig ging nämlich der Schuß los, und siehe, er traf den Adler; das Häschen aber hüpfte unbeschädigt davon. Zum „ewigen Andenken" wird nun der Steinadler in Chur in derselben Stellung ausgestopft, in welcher er den Hasen erlöste. Es ist eines der schönsten Exemplare einer solchen Adlergattung und mißt mit ausgespannten Flügeln von der einen Spitze der Schwungfedern bis zur andern volle 8 Fuß.

** (Surrogat für das Chloroform.) Wie aus Paris geschrieben wird, steht das Chloroform auf dem Punkte, durch ein weit einfacheres, gefahrloses Mittel vollkommen verdrängt zu werden. Wenigstens hat der berühmte Chirurg der Charité, Dr. Velpeau, in der medicinischen Akademie einen Bericht über die Entdeckung eines Dr. Broca gemacht, die in dieser Beziehung ganz Unglaubliches leisten soll. Das Mittel, eine Person in kurzer Zeit bewußt- und empfindungslos zu machen, bestände einfach darin, dieselbe unverwandt einen etwa 15 Centimeter vor die Augen gehaltenen strahlenden Körper (corps brillant) anschauen zu lassen. Dr. Broca hat an mehreren Personen, die er durch dieses Verfahren in anästhesischen Zustand versetzt hatte, mit dem besten Erfolg, und ohne daß die Patienten das Geringste verspürten, schmerzhafte Operationen vorgenommen Velpeau ist freilich noch nicht von der Wahrhaftigkeit dieser so unendlich wohlthätigen Entdeckung überzeugt, und ist auch weit entfernt, sie als solche darzustellen, jedoch empfiehlt er sie dringend der sorgfältigsten und gewissenhaftesten Prüfung. Die Einzelheiten seines Berichts, sowie des darin angedeuteten Verfahrens selbst, vermag ich noch nicht zu geben. Die Sache macht aber heute schon in der ärztlichen und nichtärztlichen Welt ein ungemeines Aufsehen.

** Herr Granier de Cassaignac hat sich nun auch im dramatischen Fache versuchen wollen; doch scheint ihn diese Carriere nicht so weit zu führen, als die publicistisch politische. Er hat ein großes Schauspiel in fünf Acten und in Versen, „Le mariage" geschrieben, das er dem Staatsminister mit der bescheidenen Bemerkung vorlegte, daß, sei auch das Zeitalter Napoleons III. nicht das Zeitalter Ludwigs XIV., so sei doch sein Stück ein Molière'sches (die Worte sind authentisch). Aus Rücksicht auf den angesehenen Mann wurden zwei bereits eingereichte Stücke eines von Ed. About, ein anderes von Charles Edmond, zurückgelegt und das Stück des modernen Molière aus der Gascogne kürzlich vor dem Comité des Théâtre Français verlesen. Man fand es aber so unverständlich und so mißrathen, daß man einfach „à correction" annahm — eine höfliche, aber darum nicht minder für jedermann verständliche Form der Zurückwesung.

** Vor dem Schwurgerichte von Tours standen am 9. d. die Frau Lemoine und ihre Tochter aus Chinon, die angeklagt sind, das Kind der letzteren lebendig verbrannt zu haben. Man hatte gesagt, diese Lemoine gehörten einer vornehmen Familie an. Das ist nicht wahr; es sind ordinäre Personen, die gerade genug Vermögen besitzen, um in einem kleinen Orte wie Chinon für reich zu gelten. Die Mutter lebt schon seit vielen Jahren getrennt von ihrem Manne, die Tochter, ein sechszehnjähriges Mädchen, ist mit der schechtesten Romanenlectüre groß gezogen worden. Ihre Leidenschaften trieben sie ihrem Bedienten, Namens Fetes, in die Arme. Die Mutter allein wohnte ihrer Niederkunft bei und verbrannte das Kind. War es lebend zur Welt gekommen, oder hat die Mutter es vorher erstickt? und war in diesem letztern Falle die Tochter die Mitschuldige? Das hat das Gericht zu untersuchen. Beide läugnen die Ermordung des Kindes, alles Uebrige gestehen sie ein. Einer der Zeugen, ein alter Schneider hat sich umgebracht. Dieser „Zwischenfall" vergrößert natürlicher Weise die Aufregung nicht wenig. (Pariser Nachrichten vom 12. d. zufolge ist die wegen Kindesmord angeklagte Witwe Lemoine zu 20jähriger Zwangsarbeit verurtheilt, ihre Tochter freigesprochen worden.)

** Der „Kollekol," die von Hertzen in London redigirte Glocke, gehört bekanntlich in den Petersburger distinguirten Kreisen zu den gefürchtetsten literarischen Gästen. Man will die Macht der Presse gerade in diesen Cirkeln am wenigsten gelten lassen; aber deshalb ist es doch Thatsache, daß es eine Menge hochgestellter Personen gibt, die jeder neuen Nummer dieses famosen Blattes mit Zittern entgegensehen. Man erzählt sich z. B. die in dieser Beziehung bezeichnende und nichts destoweniger begründete Anekdote, daß Graf A., der vermöge seiner Stellung damit beauftragt ist, dem Kaiser das jedesmal eingetroffene Exemplar des „Kollekol" zu überreichen, eines Tages in große Verlegenheit gerathen, weil die betreffende Nummer einen höchst pikanten Artikel über seine eigene Person enthalten. In seiner Verlegenheit wandte er sich an den General-Adjutanten R..., und dieser gab ihm den Rath, die Nummer umzudrucken und an Stelle des betreffenden Artikels irgend etwas Unschuldiges zu setzen. Das geschah denn auch. Der Zufall wollte nun, daß diese kleine Eskamotage dem Kaiser offenbar wurde, und dieser soll, wie man hört, darüber recht herzlich gelacht haben.

** Nach vielfachen zeitraubenden und kostspieligen, in Portsmouth von der Admiralität angestellten Versuchen soll es endlich gelungen sein, eine einfache Methode zur Entfernung des Kesselsteins aus Marine-Dampfkesseln ausfindig zu machen, Statt diese mühselige Arbeit durch Menschenhände nothdürftig verrichten zu lassen, genügt es in einen mit Kesselstein verunreinigten Dampfkessel überheizten Dampf von 400 Grad rasch hineinströmen zu lassen. Durch diesen wird der salzige Beschlag ausgedehnt und von den Kesselwänden losgelöst; füllt man den Kessel hierauf mit Wasser, heitzt ihn einige Stunden auf gewöhnliche Weise und läßt zuletzt den Dampf ausströmen, so wird aller Kesselstein entfernt sein. Der ganze Prozeß kann in 12 Stunden vollendet sein.

Handels- und Börsen Nachrichten.

— Direkte Nachrichten, welche die Berliner „B. u. H. N." aus St. Petersburg erhalten, bestätigen die Mittheilungen über eine zwischen Rothschild und der russischen Regierung zum Abschluß gediehene Finanz-Operation. Wie hinzugefügt wird, findet in den finanziellen Kreisen der russischen Hauptstadt die Meinung Glauben, Rothschild habe für 97 Millionen die Petersburg-Moskauer Eisenbahn gekauft, doch versichert man, daß hierüber noch keine Gewißheit vorhanden sei.

Paris, 12. Dezember. Schlußcourse: 3perz. Rente 70.70. — 4½perz. 96.75. — Staatsbahn 578. — Credit-Mobilier 860. — Lombarden 580.

London, 12. Dezember. Consols 95⅞.

Krakau, 13. Dezember. Die gestrige Getreide-Anfuhr aus dem Königreich Polen auf der Grenze zu Baran war ungewöhnlich groß. Es war dies seit einer Woche der erste Markt, indem am vorigen Donnerstage wegen des Feiertages keine Zufuhr stattgefunden hatte. Im Allgemeinen wurden gegen 7—8000 Korez Getreide an diesem Punkte angeführt. Die Kauflust war in Bezug auf alle Sorten gleich groß, die Preise konnten sich jedoch deßhalb auf keiner bestimmten Höhe erhalten, weil man zum Verkauf drängte aus Furcht, daß Andere nicht Vorsprung gewinnen möchten. Aus diesem Grunde fielen die Preise aller Getreide-Gattungen um 1—2 fl. pol. und nur schöne Brauerei-Gerste erhielt sich unverändert. Mit Rücksicht auf dieses Fallen der Preise ging der Verkauf schnell und es wurde alles abgesetzt, und es wurden sogar noch bedeutendere Ankäufe zu denselben Preisen auf spätere Beistellung vercontractirt. Im Durchschnitt zahlte man den Weizen zu 22, 23—25 fl. pol. Schöne, reine Gattungen 27, 27½—28 fl. pol. Korn 15, 16, 17, schöneres 17⅓, 17½, 18 fl. pol. Erbsen, Mittelsorten im Durchschnitt 14, 15, 16, schöne Küchen-Erbsen 18—19 fl. pol. Gemeine Gerste 12, 13, 13½ fl. pol., schöne Hof-Gerste 14½, 15, in den allerschönsten Gattungen 15½ fl. pol. Auf dem heutigen Krakauer Markte ging der Verkauf transito gar nicht und die ganze Masse des angekauften Getreides ging nach Preußen auf Rechnung. Zum Ortsbedürfniß ist etwas Getreide zu den Preisen der vorigen Woche gekauft worden. Nach Gerste war größere Nachfrage; einige Hundert Korez wurden nach Preußen zu 2 fl. 30 kr., 2 fl. 40 kr. ö. W. gekauft. Erbsen wurden ebenfalls nach Mähren, aber in bester Gattung zum Preise von 3 fl. bis 3 fl. 15 kr. ö. W. angekauft. Von galizischem Weizen wurde eine kleine Quantität zu 3 fl. 50 kr., 3 fl. 75 kr. und 4 fl. ö. W. gekauft. Weißer, polnischer Weizen wurde gar nicht gekauft, weil die Preise trotz ihres Fallens auf der Grenze den hiesigen Anforderungen nicht entsprachen. Auf dem gestrigen Markte wurden im Durchschnitt nachstehende Preise in österr. Währ. erzielt: Weizen, der Metzen 4 fl., Korn 2 fl. 59 kr., Gerste 2 fl. 6 kr., Hafer 1 fl. 37½ kr., Kartoffeln 96 kr., Heu, der Zentner 1 fl., Stroh, der Zentner 55 kr. ö. W.

Krakauer Cours am 13. Dezember. Silberrubel in polnisch Courant 111 verlangt, 109 bezahlt. — Polnische Banknoten für 100 fl. öst. W. fl. poln. 377 verl., fl. 371 bez. — Preuß. Crt. für fl. 150 Thaler 80— verl., 79— bezahlt. — Russ. Imperials 10.10 verl., 9.90 bez. — Napoleond'or's 10.— verl., 9.80 bezahlt — Vollwichtige holländische Dukaten 5.85 verl., 5.72 bezahlt. — Oesterreichische Rand-Dukaten 5.90 verl., 5.77 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 100 verl., 99½ bezahlt. — Galiz. Pandbriefe nebst laufenden Coupons 84½ verlangt, 84— bez. — Grundentlastungs-Obligationen 73¼ verl., 72½ bezahlt. — National-Anleihe 78 verlangt, 77.50 bezahlt, ohne Zinsen. — Neues Silber, für 100 fl. österr. W. 125 verl., 123 bez. — Actien der Carl-Ludwigsbahn 70.— verlangt, 69.— bezahlt.

Telegr. Dep. d. Oest. Corresp.

Copenhagen, 12. Dezember. Das „Dagbladet" berichtet, Prinz Christian habe den angebotenen Gouverneursposten in Holstein ausgeschlagen und die Regierung ihren diesfälligen Plan aufgegeben. Acht und fünfzig der angesehensten Mitglieder des Reichstages haben dem früheren Ministerpräsidenten Hall eine Vertrauensadresse überreicht, welche zugleich eine Mißtrauenserklärung gegen Rettwitt involvirt.

Neuestes aus Italien (theilweise telegraphisch). **Mailand**, 9. Dezember. Wegen überhand nehmender Diebstähle und Raubanfälle sind am 6. d. 70 Individuen der gemeinen Klasse verhaftet worden.

Bologna, 8. Dec. Farini hat sein sogenanntes Cabinet für Parma, Modena und die Romagna folgendermaßen gebildet: Chiesi, Justiz und Cultus; Magri, Inneres; Pepoli, Finanzen; Montanari, öffentlicher Unterricht; Forrigiani, öffentliche Arbeiten. Minister ohne Portefeuille sind: Mischi, Carbonieri und Albicini.

Neueste Ueberlandpost. (Mittelst des Lloyddampfers „Neptun" am 12 d. M. zu Triest eingetroffen.) **Bombay**, 11. Nov. Gegen die Nepaulgränze sind sieben Truppenabtheilungen unterwegs, zwei werden gemeinschaftlich mit Jung Bahadur operiren, um die Ueberreste der Insurgenten zu vertilgen. Nena Sahibs Tod scheint gewiß. Gegen die Rebellen in Bundelkund unter Feronze Schah hat der Feldzug begonnen. Gegen die Anderes am Ufer des Chembel, wo ein verschanztes Lager sich befindet mit einem Insurgentencorps von 5000 Mann, wird von Neemuch aus operirt werden. Dwarka wurde am 30. October von den Waghurs geräumt. Der König von Ava wies einen französischen Antrag auf 25jährige Monopolisirung des Landesproduktenhandels zurück.

Shanghai, 22. October. Das rnssische Geschwader ist von Japan nach Norden abgesegelt.

Sidney, 10. October. Das Neusüdwaler Parlament faßte den einstimmigen Beschluß, die britische Regierung um Annahme der Souveränetät über die Fidji-Inseln zu bitten.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. A. Boczek.

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 13. Dezember 1859.

Angekommen sind die Herrn Gutsbes.: Johann Kochanowski, Leopold Pawkowski, Thadäus Wiktor, aus Galizien.

Abgereist sind die Herrn Gutsb. Arthur Reiski nach Polen, Vinzenz und Ignatz Bobrowski nach Galizien.

Amtsblatt.

N. 30442. **Kundmachung.** (1105. 2-3)

Das hohe k. k. Handels-Ministerium hat im Einvernehmen mit den hohen k. k. Ministerien des Innern und der Finanzen sich mit dem h. Erlasse vom 9. Febr. 1859 Z. 2676 veranlaßt gefunden, den betreffenden Concurrenz-Parteien Behufs der leichteren Erhaltung der Strzyżower Kreisstraße bei jedem der zu errichtenden drei Mautschranken in Frysztak, Żarnowa und Babice die Einhebung einer Wegmauth auf die Dauer von fünf Jahren, gegen Beobachtung der bei Aerarial-Mauthen jeweilig bestehenden Mauthbefreiungen mit der ausnahmsweisen Gestattung zu bewilligen, daß die Gebühren in dem, mit der kaiserlichen Verordnung vom 15. August 1858 (Reichs-Gesetzblatt Nr. 124) für Aerarial-Mauthen in der neuen österreichischen Währung festgesetzten Ausmaße d. i. in jeder der genannten je 2 Meilen betragenden Stationen, von einem eingespannten Stück Zugvieh, mit vier Neukreuzern, vom schweren Triebvieh mit zwei Neukreuzern und von leichten Triebvieh mit einem Neukreuzer abgenommen werde.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 28. November 1859.

Z. 5760. **Edict.** (1112. 1-3)

Vom Rzeszower k. k. Kreisgerichte wird hiemit bekannt gegeben, daß aus Anlaß der vom Dr. Josef Kolischer wider Helene de Grabińskie Marchocka, Josef Peikert, Anton Peikert, Dr. Victor Zbyszewski, die liegende Verlassenschaftsmasse der Constantia Szaszkiewicz und Salomea Grocholska wegen Solidarzahlung von 4/6 Theilen der Summe pr. 40,000 flp. sub pr. 6. October 1859 Z. 5760 überreichten Executorialklage zur mündlichen Verhandlung auf den 15. Februar 1860 Vormittags 10 Uhr unter der Strenge des Hofdecretes vom 25. Mai 1839 Z. 16699 angeordnet wurde.

Da die Geklagten Helena de Grabińskie Marchocka, Josef Peikert und die Erben der Constantia Szaszkiewicz dem Leben und dem Wohnorte nach unbekannt sind, so wurde denselben Hr. Advokat Dr. Rybicki mit Substituirung des Hrn. Advokaten Dr. Lewicki zum Curator bestellt, und hievon werden die dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Geklagten oder im Falle deren Ablebens die Erben derselben verständig.

Beschlossen im Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Rzeszów, den 11. November 1859.

N. 5760. **Edykt.**

C. k. Sąd obwodowy Rzeszowski czyni wiadomo, że z powodu przez Józefa Kolischera przeciw Helenie z Grabińskich Marchockiéj, Józefowi Peikert, Antoniemu Peikert, Drowi Wiktorowi Zbyszewskiemu, massie spadkowéj po ś. p. Konstancyi Szaszkiewiczowéj i Salomei Grocholskiéj o zapłacenie solidarne 4/6 części summy 40,000 złp. na dzień 6. Października 1859 do L. 5760 wytoczonego egzekucyjnego pozwu do ustnéj rozprawy termin na dzień 15. Lutego 1860 o godzinie 10téj zrana pod rygorem nadwornego dekretu z dnia 25. Maja 1839 do L. 16699 wyznaczonym został.

Ponieważ zapozwani Helena z Grabińskich Marchocka, Józef Peikert, Antoni Peikert i spadkobiercy po ś. p. Konstancyi Szaszkiewiczowéj co do życia i miejsca pobytu są niewiadomi, przeto tymże p. adwokat Dr Rybicki z zastępstwem p. adwokata Dra Lewickiego, jako kurator postanowionym został — o czém się co do życia i miejsca pobytu niewiadomych zapozwanych, albo w razie ich śmierci spadkobierców tychże zawiadamia.

Uchwalono w radzie c. k. Sądu obwodowego.

Rzeszów, dnia 11. Listopada 1859.

N. 851. Stf. **Edict.** (1123. 1-3)

Vom k. k. Untersuchungsgerichte zu Przeworsk wird hiermit bekannt gemacht, daß die von dem Insasse Johann Cielecki aus Siennów Anfangs September d. J. angehaltenen aller Wahrscheinlichkeit nach vom Diebstahle herrührenden 2 Pferde u. z.:

a) Eine braune Stutte, bei 12 Jahre alt, niedrigsten Maßes und von Bauern-Race ohne besondere Kennzeichen.

b) Follenstutte licht-brauner Farbe, 3 Jahre alt gleichfalls von Bauern-Race und niedrigsten Maßes,

in Folge Ermächtigung des Rzeszower k. k. Kreisgerichtes vom 15. October d. J. Z. 4430 Strf. am 9. d. M. öffentlich veräußert worden sind und der dafür erzielte Erlös zu Gerichtshänden genommen wurde.

Der Eigenthümer dieser 2 Pferde wird demnach aufgefordert, sich binnen Jahresfrist vom Tage der 3. Einschaltung dieses Edictes in die „Krakauer Zeitung" so gewiß hiergerichts zu melden und sein Recht auf das Deposit auszuweisen, als sonst der Kaufpreis an die Staats-Cassa abgegeben werden würde.

K. k. Untersuchungs-Gericht.

Przeworsk, am 19. November 1859.

N. 12242. **Kundmachung.** (1120 1-3)

Zur Wiederbesetzung von Sieben Tabak-Kleintrafiken am Kaźmierz in Krakau und zwar:

I. Krakauer-Gasse gegen Stradom zu vom Haus-Nr. 94 bis 99 Gde. VI.

II. Juden-Gasse vom Haus-Nr. 19 bis 22 Gde. XI. oder vom 87, 88 bis 210 Gde. X.

III. Juden-Gasse vom H.-Nr. 104 bis 108 Gde. VI.

IV. Wolnica sub Haus-Nr. 128, 129 oder 148 bis 152 Gde. VI.

V. Wieliczker-Gasse vom H.-Nr. 13 bis 26 Gde. X.

VI. Klein-Ring vom H.-Nr. 75 bis 80 Gde. X.

VII. Bäcker-Gasse vom H.-Nr. 54 bis 59 Gde. VI. wird die Concurrenz-Verhandlung ausgeschrieben.

Der Verkehr betrug in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende October 1859:

ad I.	An Tabak 17454 18/32 Pfd.	
	im Gelde	26267 fl. 84½ kr.
	Stempelmarken im Gelde .	5054 fl. 70 kr.
	Zusammen . .	31322 fl. 54½ kr.
ad II.	An Tabak 2972 27/32 Pfd.	
	im Gelde	2687 fl. 63 kr.
ad III.	An Tabak 3343 13/32 Pfd.	
	im Gelde	4073 fl. 49 kr.
ad IV.	An Tabak 3186 18/32 Pfd.	
	im Gelde	3851 fl. 16½ kr.
ad V.	An Tabak 1616 14/32 Pfd.	
	im Gelde	1791 fl. 67½ kr.
ad VI.	An Tabak 1791 24/32 Pfd.	
	im Gelde	1696 fl. 79 kr.
ad VII.	An Tabak 886 2/32 Pfd. im Gelde	1400 fl. 45 kr.

Die mit dem Vadium belegten schriftlichen Offerten im Betrage von

ad I.	280 fl.
ad II.	30 fl.
ad III.	45 fl.
ad IV.	40 fl.
ad V.	20 fl.
ad VI.	18 fl.
ad VII.	14 fl.

österr. Währ. sind bis 20. December 1859 Abends 6 Uhr bei dieser Finanz-Bezirks-Direction zu überreichen.

Die näheren Pachtbedingnisse können hieramts eingesehen werden.

Krakau, am 6. December 1859.

N. 4650. **Concursausschreibung.** (1122. 3)

Zur Besetzung des bei dem k. k. Bezirksamte Ropczyce in Erledigung gekommenen Amtsdiener-Postens mit dem Jahres-Gehalte von 210 fl. ö. W. sammt der Amtskleidung und dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe von 262 fl. 50 kr. ö. W. wird der Concurs in der Dauer von 30 Tagen von der letzten Einschaltung der Concurs-Ausschreibung in der „Krakauer Zeitung" gerechnet ausgeschrieben.

Um diesen Civil-Dienst-Posten welcher im Grunde der k. Verordnung vom 19. December 1853 Z. 266 St. 89 des R. G. B. ausschlüßlich den Militärpersonen vorbehalten ist, können sich auch bereits bei k. k. Aemtern angestellte Diener und Gehilfen mit Aussicht auf Erfolg bewerben, und haben ihre mit dem letzten Anstellungsdecrete und den vom gegenwärtigen Amts-Vorsteher ausgefüllten Qualifications-Tabelle belegten Competenzgesuche innerhalb der Concursfrist mittelst der vorgesetzten Behörde hieramts zu überreichen.

Ropczyce, am 3. December 1859.

N. 2208. **Edict.** (1124. 1-3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte zu Przeworsk wird bekannt gemacht, daß dem Severin Nestorowicz über welchen mit Beschluß des k. k. Kreisgerichtes Rzeszów ddto. 29. April 1859 Z. 2285 wegen Wahnsinns die Curatel verhängt wurde, Felix Kasprzycki in Jaroslau zum Curator bestellt wurde.

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte.

Przeworsk, am 21. November 1859.

Intelligenzblatt.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum. red	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
13	2	330 " 32	— 2 6	100	Nord schwach		Nebel	—12,3	— 2,2
	10	29 40	— 4 6	100	West „		Schnee		
14	6	28 16	— 3 3	100	„ „		„		

Wiener-Börse-Bericht

vom 13 Dezember.

Oeffentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	69.75	70.—
Aus dem National-Anleben zu 5% für 100 fl.	80.60	80 80
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	—	—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	73.80	74.—
dtto. „ 4½% für 100 fl.	65.50	65.75
mit Verlosung v. J. 1834 für 100 fl.	365.—	370.—
„ 1839 für 100 fl.	122.—	122.50
„ 1854 für 100 fl.	116.—	116.50
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	17.25	17.50
B. Der Kronländer.		
Grundentlastung-Obligationen		
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl. . . .	93.—	94.—
von Ungarn . . . zu 5% für 100 fl. . . .	75.50	76.—
von Temeser Banat, Kroatien und Slavonien zu 5% für 100 fl.	74.—	75.—
von Galizien . . . zu 5% für 100 fl. . . .	75.—	75.50
von der Bukowina zu 5% für 100 fl. . . .	73.—	74.—
von Siebenbürgen zu 5% für 100 fl. . . .	74.—	75.—
von and. Kronländ. zu 5% für 100 fl. . . .	86.—	94.—
mit der Verlosungs-Klausel 1867 zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—
Actien.		
der Nationalbank . . . . pr. St.	904.—	906.—
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W. o. D. pr. St.	220.30	220 60
der nieder-öster. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. CM. abgestempelt pr. St.	594.—	596.—
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM. pr. St.	2025.—	2030.—
der Staats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr. pr. St.	281.—	281 50
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einzahlung pr. St.	179.75	180.—
der süd-norddeutschen Verbind.-B. 200 fl. CM.	144.75	145.—
der Theißbahn zu 200 fl. CM. mit 100 fl. (5%) Einzahlung pr. St.	105.—	105.—
der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. österr. Währ. m. 80 fl. (40%) Einz. neue	161.—	162.—
der Kaiser Franz Joseph-Orientbahn zu 200 fl. oder 500 Fr. mit 60 fl. (30%) Einzahlung	112.—	116.—
der österr. Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	465.—	467.
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM. . .	225.—	230.
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	350.—	360.—
Pfandbriefe		
der Nationalbank auf CM. 6jährig zu 5% für 100 fl. .	101.—	102.—
10jährig zu 5% für 100 fl. .	97.—	97.50
verlosbar zu 5% für 100 fl. .	94.—	94.50
der Nationalbank auf österr. Wäh. 12monatlich zu 5% für 100 fl.	100.—	—.—
verlosbar zu 5% für 100 fl.	90.—	90 50
Lose		
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung . . . . . pr. St.	105.75	106.—
der Donaudampfschifffahrtsgesellschaft zu 100 fl. CM. . . . . „	104.—	104.50
Esterházy zu 40 fl. CM. . . . . . „	85.—	85.50
Salm zu 40 „ . . . . . „	41.50	42.—
Palffy zu 40 „ . . . . . „	38.—	38.50
Clary zu 40 „ . . . . . „	37.50	38.—
St. Genois zu 40 „ . . . . . „	38.—	38 50
Windischgrätz zu 20 „ . . . . . „	23.—	23.50
Waldstein zu 20 „ . . . . . „	27.50	28.—
Keglevich zu 10 „ . . . . . „	15.50	15 75
3 Monate.		
Bank-(Platz-)Sconto		
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 3½%	106.⅛	106 25
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 3% . .	106.25	106 ⅜
Hamburg, für 100 M. B. 2½%	93.30	93.40
London, für 10 Pfd. Sterl. 2½%	123 25	123 30
Paris, für 100 Franken 3½%	49.—	49. 5

Cours der Geldsorten.

	Geld	Waare
Kais. Münz-Dukaten	5 fl. —78 Nkr.	5 fl. —80 Nkr.
Kronen	16 fl. —90 „	16 fl. —93 „
Napoleonsd'or	9 fl. —86 „	9 fl. —86 „
Ruff. Imperiale	10 fl. — 6 „	10 fl. — 8 „

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge

vom 1. August 1859.

Abgang von Krakau

Nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags.
Nach Granica (Warschau) 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Min. Nachm.
Nach Myslowitz (Breslau) 7 Uhr Früh,
Bis Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags.
Nach Rzeszów 5,40 Früh, (Ankunft 12,1 Mittags); nach Przeworsk 10,30 Vorm. (Ankunft 4,30 Nachm.)
Nach Wieliczka 11,40 Vormittags.

Abgang von Wien

Nach Krakau 7 Uhr Morgens. 8 Uhr 30 Minuten Abends.

Abgang von Ostrau

Nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Myslowitz

Nach Krakau 1 Uhr 15 M. Nachm.

Abgang von Szczakowa

Nach Granica 10 Uhr 15 M. Vorm. 7 Uhr 56 M. Abends und 1 Uhr 48 Minuten Mittags.
Nach Trzebinia 7 Uhr 23 M. Mrg., 2 Uhr 33 M. Nachm.

Abgang von Granica

Nach Szczakowa 6 Uhr 30 M. Früh, 9 Uhr Vorm., 2 Uhr 6 Min. Nachmitt.

Ankunft in Krakau

Von Wien 9 Uhr 45 Min. Vorm., 7 Uhr 45 Min. Abends.
Von Myslowitz (Breslau) und Granica (Warschau) 9 Uhr 45 Min. Vorm. und 5 Uhr 27 Min. Abends.
Von Ostrau und über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 M. Abds.
Aus Rzeszów (Abgang 2,15 Nachm.) 8,24 Abends, aus Przeworsk (Abgang 9 Uhr Vorm.) 3 Uhr Nachm.
Aus Wieliczka 6,40 Abends.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.